

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Albers Gemüsebau GmbH & Co. KG, Gärtnerstraße 13, 26871 Papenburg)
GAA Emden v. 28.04.2022 – P1.114.04/99/ EMD21-072-01

Die Albers Gemüsebau GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 20.10.2021 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage am Standort 26781 Papenburg, Gärtnerstr. 13, Gemarkung Aschendorf, Flur 61, Flurstück 47/4 beantragt.

Die Holzhackschnitzelanlage besteht im Wesentlichen aus einem Lagerbereich für Holzhackschnitzel (ca. 15 m x 6,5 m x 5,7 m), dem Schubboden, der Zellradschleuse, dem Biomasseheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW, dem Ventilator LUVO und der Rauchgasreinigung (Zyklon und Schlauchfilter) nebst Schornstein mit einer Höhe von 20,3 m.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt 0,66 Tonnen pro Stunde an Holzhackschnitzeln (naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie AI und AII) bei einer max. Feuerungswärmeleistung von 2,4 MW.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB. Somit ist die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB (Außenbereich) durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Papenburg weist für das Baugrundstück Flächen für die Landwirtschaft aus. Nach der Art der geplanten baulichen Nutzung ist das Vorhaben grundsätzlich planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass die Anlage aufgrund der geringen Größe und Leistung, der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Schallschutz und zur Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat und eine Beeinträchtigung der benachbarten schützenswerten Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben erfüllt nach dem vorgelegten Lärmschutzgutachten unter Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm. Die Unterschreitungen der an den untersuchten Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte beträgt tagsüber mindestens 18 dB (A) und nachts mindestens 3 dB (A).

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV für den Biomasseheizkessel festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten. Durch die Verpflichtung zu wiederkehrenden Messungen durch eine anerkannte Messstelle ist die dauerhafte Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte gewährleistet.

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien weisen keine oder nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.